

Konsultationsverfahren des EDSA
Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access
Public consultation reference: 01/2022

11.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Textentwurf für die Leitlinien zu den Betroffenenrechten – Recht auf Auskunft möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen zukommen lassen:

Das Recht auf Auskunft aus Art. 15 EU-DSGVO ist zentraler Bestandteil der von der EU-DSGVO gewährten Rechte für betroffene Personen. Erst durch die Auskunft des Verantwortlichen wird die betroffene Person in die Lage versetzt, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Hürden für die Geltendmachung des Anspruchs auf Seiten der betroffenen Person sind aus grundsätzlich nachvollziehbaren Gründen niedrig. Die tatsächliche Handhabung erfordert eine Auslegung der Verordnung und es ist zu begrüßen, dass der EDSA eine EU-weite einheitliche Empfehlung für eine solche Auslegung setzen möchte.

Allerdings erschweren die Vorgaben aus den vorgelegten Leitlinien die praktische Erfüllung eines Auskunftersuchens für Verantwortliche in unangemessener Weise. Der Maßstab ist sehr hoch angesetzt und lässt eine Standardisierung nicht zu, sodass selbst Verantwortliche mit tragfähigem Datenschutz-Management nur mit unverhältnismäßigem Aufwand die Möglichkeit haben, eine hinreichende Auskunft zu erteilen. Für kleine und mittelständische Unternehmen oder Unternehmen, bei denen die Datenverarbeitung nicht Kern der Geschäftstätigkeit ist und die deshalb keine eigenständige Datenschutzorganisation haben, sind die Anforderungen schlichtweg nicht zu erfüllen.

Darüber hinaus beobachten wir, dass die Kombination aus geringen Anforderungen für die Geltendmachung des Anspruchs und die hohen Anforderungen an die Erfüllung des Anspruchs bereits jetzt zu einer Instrumentalisierung der Rechts auf Auskunft führt. So wird der Anspruch auf Auskunft sowohl in gerichtlichen als auch in außergerichtlichen Streitigkeiten regelmäßig geltend gemacht, ohne

dass ein wirkliches Interesse an der Auskunft besteht. Vielmehr erfolgt die Geltendmachung als ein „Druckmittel“, um den Verantwortlichen Arbeit zu machen oder sich den Anspruch „abkaufen“ zu lassen und Zahlungen zu erwirken. Die Ausgestaltung der Anforderungen, so wie der EDSA sie hier vorlegt, wird diese Entwicklung verstärken.

Letztlich wird die mit den Leitlinien beabsichtigte Klarheit zur Auslegung des Art. 15 EU-DSGVO in Bezug auf offene Rechtsfragen wie die Auslegung des Kopienbegriffs nicht erreicht, wodurch eine praktische Handhabung zusätzlich erschwert wird.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die folgenden Kernpunkte hinweisen, die uns besonders problematisch scheinen:

1. Umfang der Auskunftserteilung

Der in den Leitlinien herangezogene Ansatz für den Umfang der Auskunftserteilung ist zu weitgehend, indem er grundsätzlich alle beim Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten des Betroffenen beinhaltet (vgl. z.B. Rn. 19, 35). Dabei wird in den Leitlinien verdeutlicht, dass eine Einschränkung des Umfanges neben den in der Verordnung geregelten Ausnahmen durch den Verantwortlichen grundsätzlich nicht möglich ist, wenn der Auskunftersuchende dies nicht ausdrücklich wünscht.

Es ist nachvollziehbar und wird befürwortet, dass die betroffene Person Auskunft über ihre vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten soll, um sich über die Verarbeitung informieren zu können. Allerdings stellt sich die Frage, ob der Umfang der begehrten Auskunft nicht regelmäßig durch den Betroffenen konkretisiert werden sollte. So ist beispielsweise im Beschäftigungsverhältnis nicht per se für jeden Fall nachvollziehbar, dass der Beschäftigte sämtliche User-Login-Daten, Daten über Zutritt zu einer Arbeitsstätte, Daten über Abrechnungen in der Kantine usw. erhalten soll, wenn sein Interesse darauf zielt, nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen, an wen seine Leistungsbeurteilung weitergegeben wurde. In einem solchen Fall sieht sich der Arbeitgeber einem ganz erheblichen Umfang an Auskunft gegenüber, ohne dass der Beschäftigte ein Interesse an einem Großteil der Daten hätte. Warum hier eine Konkretisierung der Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Beschäftigten darstellen soll oder die Rechte des Betroffenen nicht ausreichend gewahrt sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Dies kann jedenfalls dann nicht nachvollzogen werden, wenn ein sog. Stufenansatz verfolgt wird, in dem Betroffenen auf erster Ebene erklärt wird, welche Arten von Daten die verantwortliche Stelle über ihn verarbeitet und er – nach dem entsprechenden Überblick – erklären kann, zu welchen Datenarten er konkrete Auskünfte begehrt.

Darüber hinaus sehen wir bestimmte Daten nicht von einem Auskunftsrecht erfasst: Dies gilt beispielsweise, wenn ein Beschäftigter im Rahmen seiner Tätigkeit Arbeitsergebnisse erzeugt, die seine personenbezogenen Daten als Autordaten enthalten. Erstellt der Beschäftigte beispielsweise eine Präsentation, in der der Name des Beschäftigten vermerkt ist, so ist fraglich, ob es sinnvoll ist, über solche Informationen Auskunft erteilen zu müssen, wenn dies am Ende so aussieht, dass eine völlig geschwärzte Präsentation mit dem Namen des Beschäftigten auf der ersten Seite zugänglich gemacht werden muss. Ganz abgesehen von der Frage, dass solche Dokumente in der Regel nicht nach Autoren systematisch abgelegt werden und gefiltert werden können.

Der Vollständigkeit ist der Hinweis hierzu geschuldet, dass der in den Leitlinien formulierte Umfang der Auskunftserteilung samt aller E-Mails, Gesprächsnotizen, Präsentationen, Logfiles usw. den Verantwortlichen vor gravierende praktische und faktische Probleme stellt. Dies wird durch den Umstand, dass nach den Leitlinien für die erforderliche Verständlichkeit und Transparenz auch noch Erläuterungen für die zu erteilende Auskunft erstellt werden müssen, sogar noch verstärkt. Verantwortliche mit funktionierendem Datenschutz-Management und entsprechenden Strukturen (wie z.B. mehreren Beschäftigten, die sich ausschließlich mit Datenschutz beschäftigen) können Betroffenenanfragen mit dem geforderten Umfang nicht den Anforderungen entsprechend erfüllen.

2. Ausgestaltung der Auskunftserteilung einschließlich Zurverfügungstellung von Kopien und Informationen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) EU-DSGVO

Die Leitlinien legen fest, dass die Erfüllung des Auskunftsersuchens nur dann in Einklang mit Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 EU-DSGVO gesehen werden kann, wenn die Auskunft auf den jeweiligen Einzelfall „zugeschnitten“ worden ist. Das soll sogar so weit gehen, dass die Information über die Betroffenenrechte nicht standardisiert eingefügt werden kann, sondern im Einzelfall geprüft werden muss, welche Betroffenenrechte tatsächlich für die in Rede stehende Datenverarbeitung tatsächlich in Betracht kommen (vgl. z.B. Rn. 111, 117).

Unbenommen muss die Auskunft auf die personenbezogenen Daten der konkreten betroffenen Person ausgerichtet sein. Das geforderte Maß an Individualisierung führt jedoch dazu, dass eine standardisierte, prozessgesteuerte Bearbeitung von Betroffenenanfragen unmöglich wird. Die standardisierte Herangehensweise sorgt dafür, dass Betroffenenanfragen auch in großen Organisationen entsprechend vollständig und fristgerecht beantwortet werden. Dadurch werden die Betroffenenrechte gerade gestärkt. Eine Abkehr von den in den vergangenen vier Jahren in vielen Unternehmen eingeführten standardisierten Herangehensweisen ist kontraproduktiv für die Wahrung der Betroffenenrechte und macht die Bearbeitung solcher Betroffenenanfragen in großen Organisationen nahezu unmöglich.

Die Leitlinien tragen nicht zur erforderlichen Klärung offener Rechtsfragen bei, die sowohl beim Betroffenen als auch beim Verantwortlichen zu Rechtsunsicherheiten führen. Insbesondere die Auslegung des Kopienbegriffs nach Art. 15 Abs. 3 EU-DSGVO bedarf einer einheitlichen Auslegung zum Gegenstand und zur Reichweite desselben. So beschreiben die Leitlinien, auf welche Art und Weise der Verantwortliche die geforderten Kopien zur Verfügung stellen kann. Daraus ergibt sich zunächst die begrüßenswerte Klarheit, dass nicht die Kopie des Dokuments oder des Mediums, das die personenbezogenen Daten enthält, an den Auskunftersuchenden herausgegeben werden muss. Die Leitlinien beschreiben weitreichende Möglichkeiten und Arten zur Erfüllung des Rechts auf Kopie, über die der Verantwortliche entscheiden kann. Maßgebend soll nach den Leitlinien jedoch auch hier die Transparenz im Einzelfall sein (vgl. Rn. 130 ff., 150). Durch diesen individuellen Maßstab, der über die Angemessenheit und Grenzen der Zurverfügungstellung einer Kopie entscheiden soll, bleiben die Unklarheiten in der konkreten Ausgestaltung des Rechts auf Kopie weiterhin bestehen.

Auch hinsichtlich weiterer offener Rechtsfragen zur Auslegung der Informationen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) DSGVO vermissen wir die erforderliche Klarstellung. So bleibt die Umsetzung der Empfänger/-kategorien (lit. c)), der Löschfristen (lit. d) und der Herkunft (lit. g) aufgrund bestehender Uneinigkeiten zur Auslegung in Literatur und Rechtsprechung mit Unwägbarkeiten bei der Umsetzung verbunden (Rn. 115 f., 118).

3. Motivation der betroffenen Person für das Auskunftsverlangen

Nach Ausgestaltung der Leitlinien sind die Gründe oder Hintergründe für eine Betroffenenanfrage irrelevant und vom Verantwortlichen grundsätzlich nicht in Frage zu stellen (vgl. Rn. 165). Die Hürden für die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung sind außerordentlich hoch. Dieser Ansatz führt in Kombination mit den geringen tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Auskunftsverlangen zu einer nahezu standardisierten Geltendmachung, wenn es zu Konflikten mit dem Verantwortlichen kommt. Diese Instrumentalisierung der Betroffenenrechte geht vollständig zu Lasten des Verantwortlichen, der durch Kunden oder Beschäftigte durch die Betroffenenanfrage unter Druck gesetzt wird und zur einer konkreten Handlung motiviert werden soll.

Gerade in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen ist zu beobachten, dass die Geltendmachung in Arbeitsgerichtsverfahren in Deutschland stark zunimmt. Ein echtes Interesse an der Auskunft muss in vielen Fällen bezweifelt werden, da sich die betroffenen Personen oftmals damit zufriedengeben, auf die Erfüllung des Anspruchs gegen Zahlung einer Geldsumme zu verzichten. Auch ist zu beobachten, dass z.B. bei Fristversäumnis des Verantwortlichen kein Interesse mehr an der Erteilung der Auskunft besteht, sondern gleich auf einen evtl. Schadensersatzanspruch umgeschwenkt wird. Ein weiterer Fall ist die „Ankündigung“ oder „vorsorgliche“ Geltendmachung des Anspruchs für den Fall, dass ein Vergleichsvorschlag nach den Bedingungen der betroffenen Person nicht angenommen

werden sollte. Diese Herangehensweise und Instrumentalisierung steht fundamental im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Betroffenenrechte aus Art. 12 und 15 EU-DSGVO.

4. Mittelbare Einführung eines eDiscovery-Verfahren

Anknüpfend an die Ausführungen unter Ziff. 3 ist darauf hinzuweisen, dass der weite Ansatz ohne Berücksichtigung bzw. Prüfung der Motivation der betroffenen Person im Ergebnis mittelbar zu einem eDiscovery-Verfahren führen kann. Die betroffene Person kann sich über die Auskunftserteilung Beweise und Vorteile für ein gerichtliches Verfahren verschaffen. Dies ist nach deutschem und auch nach europäischem Recht jedoch nicht vorgesehen und stellt damit einen Bruch mit dem in der EU geltenden Rechtsregime dar.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Gengenbach